



## Zusatzvereinbarung V PAY (Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Kartenakzeptanz)



Die Vertragsparteien schließen die folgende Zusatzvereinbarung zur Akzeptanz von V PAY Karten

### 1. Präambel

Die ZENTRALBANK ist im Rahmen ihrer mit VISA International/Europe geschlossenen Verträge berechtigt, in Deutschland das Debitkartengeschäft unter der Marke V Pay zu betreiben.

Die Akzeptanzstelle wird mit Unterzeichnung der Servicevereinbarung und Wahl der V Pay-Akzeptanz nach Annahme des Antrages berechtigt, V PAY Karten zu akzeptieren. V PAY ist die europäische Debitkarte von Visa. Die V PAY Karte ist Chip- und PIN-basiert und funktioniert ausschließlich auf Chip-basis. Sie erhält keine international nutzbaren Zahlungsverkehrsdaten auf dem Magnetstreifen.

Soweit nachstehend abweichend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages über Kartenakzeptanz“ geregelt, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Sondervereinbarung zur Akzeptanz von V PAY Karten; im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Vertrages über Kartenakzeptanz.

### 2. Terminalausstattung

Die AKZEPTANZSTELLE wird zur ordnungsgemäßen Abwicklung von V PAY Transaktionen ein POS-Terminal einrichten. Für die Akzeptanz von V PAY Karten ist produktbezogen zwingend ein EMV-zertifiziertes POS-Terminal vorzuhalten.

### 3. Aushändigung einer Belegkopie

Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, dem Karteninhaber eine Kopie des POS-Terminal Beleges auszuhandigen.

### 4. Identifizierung durch PIN

Bei einer V Pay Karte mit EMV-Chip muss das PIN-Verfahren gewählt werden. Karteninhaber von V PAY Karten müssen immer über die Eingabe der korrekten PIN identifiziert werden. Eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. Unterzeichnung einer Belastungsanzeige, Nutzung für E-Commerce oder MOTO) ist nicht zulässig. Folglich wird bei Nichtbeachtung kein abstraktes Schuldversprechen abgegeben (vgl. Ziffer 4.2 AGB des Vertrages über die Kartenakzeptanz)

### 5. Elektronische Autorisierung

Die Autorisierungseinholung für Kartenumsätze mit V PAY erfolgt durch die AKZEPTANZSTELLE ausschließlich elektronisch online mittels eines EMV-POS-Terminals.

Die Einreichung über manuell erstellte Leistungsbelege über V PAY Umsätze ist nicht zulässig.

### 6. Autorisierung und abstraktes Schuldversprechen bei V PAY Transaktionen

Die CardProcess gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung die Erklärung ab, dass die Karte nicht gesperrt ist, der Transaktionsbetrag innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte liegt und die korrekte PIN eingegeben wurde. Unter der Voraussetzung, dass die Transaktion ordnungsgemäß autorisiert und die korrekte PIN eingegeben wurde, gibt die ZENTRALBANK in Höhe des am POS-Terminal autorisierten Betrages (V PAY Umsatz) ein abstraktes Schuldversprechen ab.